

## Presse und Information

## Gericht der Europäischen Union PRESSEMITTEILUNG Nr. 118/17 Luxemburg, den 10. November 2017

Urteil in der Rechtssache T-180/15 Icap u. a. / Kommission

## Das Gericht der EU erklärt den Kommissionsbeschluss, der in den Kartellsachen betreffend Yen-Zinsderivate gegenüber der Icap-Gruppe ergangen ist, teilweise für nichtig

Das Gericht befindet, dass die Kommission die Beteiligung von Icap an einem der Kartelle nicht beweisen konnte, dass sie eine zu lange Dauer hinsichtlich der Beteiligung von Icap an drei Kartellen angesetzt hat und dass sie die Methode für die Berechnung der Geldbuße nicht hinreichend begründet hat

Im Jahr 2013 verhängte die Kommission Geldbußen in einer Gesamthöhe von 669 719 000 Euro gegen die Bankinstitute UBS, RBS, Deutsche Bank, Citigroup und JPMorgan sowie gegen den Broker RP Martin wegen Beteiligung an einem oder mehreren Kartellen im Sektor der Yen-Zinsderivate<sup>1</sup>. Die Kommission deckte sieben verschiedene bilaterale Zuwiderhandlungen von einer Dauer von einem bis zehn Monaten auf, die zwischen 2007 und 2010 stattgefunden hatten. Unter anderem hatten sich dabei Händler der beteiligten Banken über bestimmte Yen-Libor-Quotierungen ausgetauscht. Die betreffenden Händler hatten auch mehrfach wirtschaftlich sensible Informationen zu Handelspositionen oder künftigen Yen-Libor-Quotierungen ausgetauscht. Da die vorstehend genannten Unternehmen ihre Beteiligung an den Kartellen einräumten, konnte die Kommission die Angelegenheit in einem Vergleichsverfahren erledigen.

Die Icap-Gruppe, die nach den Feststellungen der Kommission sechs der sieben aufgedeckten Kartelle<sup>2</sup> unterstützt hatte, entschied sich gegen einen Vergleich, so dass ihr gegenüber das ordentliche Verfahren angewandt wurde. Mit Beschluss vom 4. Februar 2015<sup>3</sup> erlegte die Kommission der Icap-Gruppe eine Geldbuße von 14 960 000 Euro auf. Icap hat beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission eingereicht.

Mit Urteil von heute erklärt das Gericht den Beschluss der Kommission teilweise für nichtig.

Es hält zunächst fest, dass der Kommission bei ihrer Feststellung, wonach die Icap zur Last gelegten Zuwiderhandlungen ihrem Zweck nach wettbewerbsbeschränkend gewesen seien, weder ein Rechts- noch ein Beurteilungsfehler unterlaufen ist.

Sodann stellt es fest, dass die Kommission im Zusammenhang mit dem bilateralen Kartell, das die Banken UBS und RBS im Jahr 2008 bildeten, nicht den Beweis erbringen konnte, dass Icap von der Rolle wusste, die RBS in diesem Kartell spielte. In Anbetracht der vorhandenen Beweise konnte die Kommission auch nicht berechtigterweise zu dem Schluss gelangen, dass Icap den Verdacht hätte schöpfen müssen, dass der Hintergrund für die Anfragen von UBS im Jahr 2008 eine Kollusion mit einer anderen Bank (RBS) war. Das Gericht erklärt deshalb den Teil des Kommissionsbeschlusses für nichtig, in dem die Beteiligung von Icap an dem bilateralen Kartell zwischen UBS und RBS im Jahr 2008 festgestellt wird.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Beschluss C(2013) 8602 final der Kommission vom 4. Dezember 2013 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache AT.39861 – Yen-Zinsderivate).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nämlich die bilateralen Kartelle UBS/RBS im Jahr 2007, UBS/RBS im Jahr 2008, UBS/DB im Jahr 2009, Citi/RBS im Jahr 2010, Citi/DB im Jahr 2010 und Citi/UBS im Jahr 2010.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Beschluss C(2015) 432 final vom 4. Februar 2015 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache AT.39861 – Yen-Zinsderivate).

Das Gericht befindet außerdem, dass die von der Kommission beigebrachten Beweise nicht die Dauer von dreien der Kartelle, an denen Icap beteiligt gewesen sein soll, belegen. So konnte die Kommission nicht beweisen, dass Icap am UBS/RBS-Kartell von 2007 nach dem 22. August 2007<sup>4</sup>, am Citi/RBS-Kartell zwischen dem 5. März und dem 27. April 2010<sup>5</sup> und am Citi/UBS-Kartell zwischen dem 28. April und dem 18. Mai 2010<sup>6</sup> beteiligt war.

Zudem betont das Gericht dass die Kommission bei "hybriden" Vergleichsverfahren, die nicht alle Teilnehmer an einer Zuwiderhandlung betreffen, die Unschuldsvermutung beachten muss, die für das nicht vergleichswillige Unternehmen gilt. Indem die Kommission schon in ihrem Beschluss von 2013, der im Anschluss an das Vergleichsverfahren, an dem Icap nicht teilnahm, erging, zur Verantwortlichkeit von Icap wegen "Unterstützung" der betreffenden Zuwiderhandlungen Stellung nahm, hat sie die für Icap geltende Unschuldsvermutung missachtet. Das Gericht ist jedoch der Ansicht, dass diese Missachtung, die den Beschluss von 2013 betrifft, keine unmittelbare Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses haben kann und dass der etwaige Mangel an Unparteilichkeit, der daraus auf Seiten der Kommission hätte resultieren können, unter den gegebenen Umständen keine Folgen für den Inhalt des angefochtenen Beschlusses hatte.

Schließlich stellt das Gericht fest, dass die Kommission in ihrem Beschluss nicht die Methode erläutert hat, die sie anwandte, um die Beträge der verhängten Geldbußen festzusetzen. Es erklärt deshalb den Teil des Beschlusses, mit dem die Geldbußen festgesetzt werden, wegen unzureichender Begründung für nichtig.

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost 2 (+352) 4303 3255

\_

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Für dieses Kartell hatte die Kommission ursprünglich eine Dauer vom 14. August bis zum 1. November 2007 zugrunde gelegt.

Für dieses Kartell hatte die Kommission ursprünglich eine Dauer vom 3. März bis zum 22. Juni 2010 zugrunde gelegt.
Für dieses Kartell hatte die Kommission ursprünglich eine Dauer vom 28. April bis zum 2. Juni 2010 zugrunde gelegt.